



## **I N F O - P O S T**

### **CORONA - WEITERE ÖFFNUNG IM FEUERWEHRDIENST**

08. Juni 2021

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kameradinnen und Kameraden,

erfreulicherweise scheint sich das Infektionsgeschehen in unserem Landkreis mit den nun sinkenden Zahlen nach langer Zeit zum Positiven zu wenden!

Auch für den Feuerwehrdienst im Landkreis Rottal-Inn ist es unter der Maßgabe und Beachtung der rechtlichen Vorschriften und der örtlich erlassenen Schutz- und Hygienekonzepte nun an der Zeit, den Ausbildungs- und Übungsdienst ab sofort weiter zu öffnen.

Hierzu sprechen wir folgende Empfehlungen aus:

#### **1. Ausbildungs- und Übungsdienst allgemein**

- **7-Tage-Inzidenz unter 50:**
  - Die Durchführung von Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugend-/Kinderfeuerwehr, auch mit einzelnen Mitgliedern aus mehreren Feuerwehren, sind grundsätzlich möglich (z.B.: MTA-Ausbildung, Feuerwehrführerschein, Leistungsprüfungen).
  - Beim Üben von benachbarten Feuerwehren ist sicherzustellen, dass bei einer Infektion nicht beide Feuerwehren komplett ausfallen, sondern dass die Einsatzbereitschaft ggf. über eine gegenseitige Vertretung gewährleistet wäre.
- **7-Tage-Inzidenz über 50:**
  - Durchführung von ausschließlich feuerwehrinternen Ausbildungen und Übungen der aktiven Mannschaft und/oder Jugend-/Kinderfeuerwehr ohne Beteiligung von Mitgliedern anderer Feuerwehren.
  - Größere Übungen (z.B. zugübergreifende Ausbildungen und Übungen) finden nicht statt.
- **rechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Hinweise**
  - 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - 13. BayIfSMV → sh. [Link](#)
  - der Kommunalen Unfallversicherung Bayern → sh. [Link](#)
  - Bundesrecht - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung → sh. [Link](#)
  - des LFV Bayern → sh. [Link](#)

## 2. Fach- und Spezialausbildung auf Kreisebene

Folgende Fach- und Spezialausbildung wird wieder aufgenommen bzw. demnächst eingesteuert :

- **Leistungsprüfung**

- Termine für die Abnahme von Leistungsprüfungen können ab sofort mit dem zuständigen Kreisbrandmeister abgestimmt und vereinbart werden!

- **Feuerwehrführerschein**

- Ausbildung zum Erwerb des sogenannten "Feuerwehrführerscheins" für Einsatzfahrzeuge von 4,75t bis 7,5t zGG gem. Bayerischer Fahrberechtigungsverordnung - FBerV.
- Anfragen und die Vereinbarung eines Prüftermins richten Sie bitte direkt per E-Mail an den zuständigen Fach-Kreisbrandmeister: [kbm.1.5@feuerwehr-rottal-inn.de](mailto:kbm.1.5@feuerwehr-rottal-inn.de)
- Informationen hierzu finden Sie auf unserer [Homepage](#).

- **Sprechfunk**

Termine für die Sprechfunk-Ausbildung können ab sofort mit dem zuständigen Fach-Kreisbrandmeister (E-Mail [kbm.1.2@feuerwehr-rottal-inn.de](mailto:kbm.1.2@feuerwehr-rottal-inn.de)) angefragt und abgestimmt werden.

- **Belastungsübungen der Atemschutzgeräteträger**

- Der Übungsbetrieb zur Absolvierung der Belastungsübungen Atemschutzgeräteträger in der Atemschutzübungsanlage - ASÜA des Landkreises wurde gestern, den 07. Juni 2021 wieder aufgenommen.
- Die Terminplanung wurde bereits in der vergangenen Woche durch den zuständigen Fach-Kreisbrandmeister für Atemschutz an die Feuerwehren bzw. Atemschutzwarte übermittelt.
- Pro Übungstag werden 4 Feuerwehren mit je 2 Trupps nach fester zeitlicher Terminierung eingeplant - in der Regel werden es zwei Übungsabende pro Woche sein.
- Wichtig:  
Der Ablauf der Belastungsübungen vor Ort läuft hygiene- und sicherheitsbedingt nun etwas anders ab als gewohnt.  
Um die Vorgaben einhalten zu können ist die vorgegebene zeitliche Terminierung an den Übungsabenden strikt einzuhalten - ein pünktliches Erscheinen der Einheiten ist daher zwingend erforderlich! Ein verspätetes Eintreffen hat zur Folge, dass diese Einheit an diesem Tag nicht mehr zur Belastungsübung eingesteuert werden kann.

- **Sonstige Fach- und Spezialausbildung**

- Die Termine zu den Fachausbildungen wie z.B.
  - Maschinisten,
  - Absturzsicherung,
  - Atemschutzgeräteträger,
  - Brandmeldeanlagen - BMA,
  - Fahrsicherheitstraining,
  - Schaumtrainer, etc.
  - [Liste ist nicht abschließend]

werden zeitnahe auf unserer [Homepage](#) veröffentlicht.

- Die Informationen hierzu und die Zuweisung von Lehrgangsplätze erfolgt über die zuständigen Kreisbrandmeister bzw. Fach-Kreisbrandmeister.

### 3. Ausbildungs- und Übungsbetriebs der Jugendfeuerwehren und Gruppenstunden in der Kinderfeuerwehr

sh. hierzu folgende Empfehlung des LFV Bayern: [Link](#)

### 4. Vereinssitzungen - Feuerwehrvereine

Unter Beachtung der Maßgabe und Regelungen der 13. BaylfSMV, insbesondere des [§ 7 der 13. BaylfSMV](#) sind Vereinssitzungen zulässig.

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

wir nehmen diese Info-Post heute auch zum Anlass, um uns für die großartige Kameradschaft und die ständige Einsatzbereitschaft in dieser für uns allen schweren Zeit zu bedanken!

In diesem im Sinne wünschen wir einen hoffentlich einigermaßen normalen Sommer und tolle Ausbildungs- und Übungsstunden in den Feuerwehren des Landkreises Rottal-Inn.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Kreisbrandinspektion  
Landkreis Rottal-Inn

gez.  
**René Lippeck**  
Kreisbrandrat

Kreisfeuerwehrverband  
Landkreis Rottal-Inn e.V.

gez.  
**Helmut Niederhauser**  
Vorsitzender

Fachbereich Medizin

gez.  
**Dr. Simon Riedl**  
Kreisfeuerwehrarzt

---

#### Verteiler per E-Mail:

- Feuerwehrkommandant\*in
- Kreisbrandinspektion
- Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rottal-Inn
- Landratsamt Rottal-Inn - SG 31

---

#### Anlage:

- Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn - Sonderausgabe 26 vom 08.06.2021

---

#### Weiterführende Links:

Kreisbrandinspektion: <http://www.feuerwehr-rottal-inn.de>  
Landratsamt Rottal-Inn: <https://www.rottal-inn.de>  
LFV Bayern e.V.: <https://www.lfv-bayern.de/aktuelles/informationen-des-landesfeuerwehrverbandes-bayern-zum-coronavirus/>  
KUVB – Feuerwehren: <https://www.kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren>  
Robert-Koch Institut: <https://www.rki.de>  
Bay. StMGP: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen>

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Sonderausgabe 26

Pfarrkirchen, 08.06.2021

---

## Inhalt

Seite

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)  
Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV  
Unterschreiten des Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner  
innerhalb von sieben Tagen**

117-118

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV  
Unterschreiten des Inzidenzwerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von  
sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

**Bekanntmachung:**

Der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde im Landkreis Rottal-Inn seit dem 04.06.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 10.06.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind.

**Allgemeine Kontaktbeschränkung - § 6**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet in Gruppen von bis zu zehn Personen.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Für geimpfte und genesene Personen gelten die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend.

Die Beschränkung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist.

**Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern - § 7**

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig.

Für private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die genannten Personengrenzen nach § 8 Abs. 2 SchAusnahmV zuzüglich geimpfter oder genesener Personen verstehen.

**Sport - § 12**

Sport jeder Art ist ohne Personenbegrenzung gestattet. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist die Anwesenheit von bis zu 500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Ein Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV ist nicht erforderlich.

**Freizeiteinrichtungen - § 13**

Für den Besuch von Freizeitparks, Indoorspielflächen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen ist ein Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV für Besucher nicht erforderlich.

**Gastronomie - § 15**

Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch bedürfen keines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

**Beherbergung - § 16**

Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften dürfen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:

Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorzulegen. Weitere Testnachweise nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV sind nicht erforderlich.

**Schulen - § 20**

Es findet an allen Schulen einschränkungsloser Präsenzunterricht statt.

**Tagesbetreuungsangebote - § 21**

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig.

**Kultur - § 25**

Ein Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV für Besucher kultureller Veranstaltungen ist nicht erforderlich.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 13. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten zunächst bis auf weiteres. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies erneut im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn bekannt gegeben.

**Pfarrkirchen, den 08.06.2021**

**gez.**  
**Eva Kremsreiter**  
**Oberregierungsrätin**